

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes  
(Altersteilzeit auch für teilzeitbeschäftigte Beamte/-innen)**

Anfang 1999 ist endlich auch in Bremen die besondere Altersteilzeit für Beamte/-innen eingeführt worden. Allerdings wurde bei dieser Regelung — wie schon zuvor im Altersteilzeitgesetz für Angestellte und Arbeiter und sowie in den Vereinbarungen für die sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes — der große Anteil von Teilzeitbeschäftigten an Beamten/-innen nicht angemessen berücksichtigt. Die jetzt in Bremen geltende Regelung hat zur Folge, dass Beamte/-innen, die dauerhaft in Teilzeit arbeiten — und dies sind immer noch überwiegend Frauen —, überhaupt nicht in den Genuss der Regelung kommen. Diese systematische Schlechterstellung von Frauen ist nicht hinnehmbar.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1999 (Brem.GBl. S. 33), wird wie folgt geändert:

§ 71 b Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes lautet wie folgt:

„(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit).“

Zachau und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen